

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Himbergen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Himbergen in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit, Name und Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Himbergen“.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf.
- (3) Die Gemeinde hat ihren Sitz in Himbergen.
- (4) Das Gemeindegebiet besteht aus den Ortsteilen Almstorf, Brockhimbergen, Groß Thondorf, Himbergen, Hohenfier, Kettelstorf, Klein Thondorf, Kollendorf, Rohrstorf und Strothe.

§ 2

Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
In Silber ein aufspringender schwarzer Hirsch über einer roten heraldischen Rose mit grünen Butzen und grünen Kelchblättern.
- (2) Das runde Dienstsiegel enthält in der oberen Hälfte als Umschrift die Wörter „Gemeinde Himbergen“, in der Mitte das Wappen der Gemeinde Himbergen und in der unteren Hälfte als Umschrift die Wörter „Kreis Uelzen“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 € voraussichtlich übersteigt
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

- d) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Gemeindedirektor

Das Amt des Gemeindedirektors wird ehrenamtlich von dem Bürgermeister wahrgenommen.

§ 5
Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
nach § 105 Abs. 4 u 5 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner 1. Sitzung aus den Ratsmitgliedern zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beauftragt der Rat mit der allgemeinen Stellvertretung
 1. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Gemeinde
 2. eine Ratsfrau oder Ratsherren, wenn sie oder er dem zustimmt, oder
 3. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Samtgemeinde.

§ 6
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Himbergen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnis durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Diensträumen der Gemeinde in Himbergen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen, zu veröffentlichen und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde auszuhängen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für das gesamte Gemeindegebiet. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9
Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Himbergen vom 24.10.1978 in der letzten Änderung vom 26.04.1984 außer Kraft.

Himbergen, den 27.02.2012



Gemeinde Himbergen

(Hinrichs)
Bürgermeister